

## **Hauptsatzung Amt Südangeln**

veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Amtes Südangeln Nr. 24 vom 14.06.2024, Seiten 353-360

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Südangeln vom 02.05.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung des Amtes Südangeln erlassen:

### **§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel**

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Böklund.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Amt Südangeln, Kreis Schleswig-Flensburg“.

### **§ 2 Amtsausschuss**

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 13 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat zwei Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall in der Reihenfolge ihrer Wahl.

### **§ 3 Sitzung in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen wird.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft der Amtsvorsteher in Abstimmung mit dem Amtsdirektor.
- (4) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (5) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24 a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

- (6) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Amtsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (7) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 4 AO und § 10 a Absatz 5 AO in Verbindung mit § 46 Absatz 8 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

#### **§ 4 Verwaltung**

- (1) Das Amt Südangeln unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.

#### **§ 5 Amtsvorsteher**

Dem Amtsvorsteher obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber dem Amtsdirektor als verwaltungsleitendes Organ des Amtes.

#### **§ 6 Amtsdirektor**

- (1) Der Amtsdirektor wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsdirektor die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 7 der Satzung bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (3) Er entscheidet über:
1. Stundungen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
  3. Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000,00 € nicht überschritten wird,

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

5. den Erwerb von Vermögensgegenständen und den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Gesamtbelastung aus dem Leasingvertrag einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  6. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  7. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von 10.000,00 € nicht übersteigt,
  8. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
  9. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.500,00 € nicht übersteigt,
  10. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
  11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
- (4) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit zwei Stellvertretende des Amtsdirektors. Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO und § 57 e GO entsprechend.
- (5) Der Amtsdirektor berät die ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohner sicherzustellen. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann der Amtsdirektor auch einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen.

## **§ 7**

### **Einstellung von Beschäftigten des Amtes**

Der Amtsdirektor entscheidet über die Einstellung der Beschäftigten des Amtes. § 9 Abs. 3 ist zu beachten.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## § 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Südangeln bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der Verwaltung,
  - b) Prüfung der Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen,
  - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 9 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a i. V. m. § 15 d AO werden gebildet:

**a) Hauptausschuss**

Zusammensetzung: 9 Mitglieder des Amtsausschusses und der Amtsdirektor ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: nach § 15 d AO i. V. m. § 45 b GO

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

**b) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 10 Mitglieder des Amtsausschusses

Aufgabengebiet: - finanzielle Grundsatzangelegenheiten,  
- Vorbereitung des Haushaltsplanes,  
- Prüfung des Jahresabschlusses,  
- Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht die  
Zuständigkeit anderer Ausschüsse gegeben ist

**c) Schulausschuss**

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger,  
die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen  
Gemeinde angehören

Aufgabengebiet: alle in Verbindung mit der Schulträgerschaft für die Boy-  
Lornsen-Schule Südangeln stehenden Aufgaben  
einschließlich erforderlicher Investitionsmaßnahmen

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses übertragen.
- (3) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des Amtsdirektors die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über:
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ab einem Betrag von über 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
  2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
  3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,
  4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von über 10.000,00 € bis zu einem Betrag von 25.000,00 €,

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

5. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von über 1.000,00 € bis zu 2.500,00 € monatlich,
6. die Veräußerung oder Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder der Belastung einen Wert von über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von über 2.500,00 € bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
8. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins über 2.500,00 € bis zu 5.000,00 € nicht übersteigt,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 10.000,00 € bis zu 25.000,00 €.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Landesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

**§ 11**  
**Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses**  
**nach § 24 a AO i. V. m. § 29 Abs. 2 GO**

- (1) Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO (Ausschussmitglieder, die nicht dem Amtsausschuss angehören) oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten.
- (2) Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.000,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

**§ 12**  
**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

**§ 13**  
**Haushaltsführung**

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

**§ 14**  
**Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Südangeln veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Südangeln“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Das Mitteilungsblatt ist zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:
- Abonnement : vierteljährlich 12,50 € einschließlich Porto, zahlbar im Voraus  
Einzelbezug : durch Abholung bei der Amtsverwaltung zum Preis von 0,50 € pro Ausgabe
- (5) Mitglieder der Gemeindevertretungen können das Blatt kostenfrei in der Amtsverwaltung abholen. Zusätzlich kann das Mitteilungsblatt auf der Internetseite des Amtes Südangeln unter [www.amt-suedangeln.de](http://www.amt-suedangeln.de) heruntergeladen werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*